

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehliß, den 8. September 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Landwirtschaftskammerwahlen S. 147. — Anstellung S. 147. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 147. — Abänderung der Polizeiverordnung betreffend die Körung von Ziegenböden S. 147. — Abänderung meiner Landespolizeilichen Anordnung betreffend Wahregeln gegen die Kinderpeit S. 148. — I. Nachtrag zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Getränkesteuer im Kreise Groß Strehliß S. 148. — Verlängerung der Verkehrsarte S. 148. — Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen S. 149. — Personalien S. 149.

Landwirtschaftskammerwahlen.

Bekanntmachung.

Am 14. November d. Js. finden die Neuwahlen für die neu zu errichtende Landwirtschaftskammer für die Provinz Oberschlesien auf Grund des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 — G. S. S. 126 — in der Fassung vom 16. Dezember 1920 — G. S. 1921 S. 41 — statt. Gemäß § 12 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921, 12. März 1921, 15. März 1924, 25. Februar 1925, 21. Juni 1926, (G. S. 1921 S. 44, 334; 1924 G. S. S. 189, 1925 S. 13, 1926 S. 193) veröffentlichte ich im Nachstehenden die Wahlbezirke, die Namen der Wahlkommissare und die Anzahl der wählenden Kammermitglieder.

Wahlbezirk	Wahlkommissar	Anzahl der Kammermitglieder
pp.		
Groß Strehliß umfassend den Landkreis Groß Strehliß.	Landrat Werber	2
pp.	pp.	

Ich fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen an die Herren Wahlkommissare auf.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 13 der Wahlordnung spätestens am Sonntag, den 3. Oktober 1926 eingegangen sein.

Oppeln, den 23. August 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehliß, den 7. September 1926.

Der c. Landrat.

LI 8221.

J. B. Wichert.

Schulrat Z i m m e r in Groß Strehliß ist vom 1. Juli d. Js. ab endgültig ange stellt worden.

Oppeln, den 26. August 1926.

Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
M a s t u s.

Am 9. August 1926 gegen 1¼ Uhr vormittags ist das Gehöft der Hauslerwitwe Johanna M u n d l i l in Friedrichsgräß abgebrannt. Es liegt wahrscheinlich Brandstiftung vor. Das Feuer hat sich auf die der Häuslerin Marie H a j e k und Adolf K r a i c z y gehörigen Nachbargehöfte übertragen, die ebenfalls niedergebrannt sind.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

300 Reichsmark

demjenigen zu, der den oder die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Beurteilung unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 14. August 1926.

Der Regierungspräsident.

i. B. Dr. Mesow.

la. 8 Nr. 2335.

Abänderung

der Polizeiverordnung betreffend die Körung von Ziegenböden für den Regierungsbezirk Oppeln.
Vom 28. Oktober 1924 (Matsblatt Seite 400).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Verpflichung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböden vom 14. Dezember 1920 (Gel. S. S. 263) und der Ausführungsbestimmung zum Ziegenbodhaltungsge setz vom 31. März 1921, der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gel. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gel. S. S. 265), sowie auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Körwesens und des Fieberwesens durch die Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (Gel. S. S. 225) und unter Bezugnahme auf Artikel I, III, Absatz 1, Ziffer 1 und VIII Absatz 1 der Verordnung über Vermögensstrafen und -bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I, S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

Abiaz 2 § 13 wird gestrichen. Abiaz 2 erhält dafür folgenden Wortlaut:

Sämtliche Besitzer von Ziegenböden sind zur Vorführung ihrer Tiere zu den amtlich festgesetzten Rörungen verpflichtet gleichgültig ob sie beabsichtigen, ihre Böde zum Bedecken fremder Ziegen herzugeben oder nicht.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 14. Juli 1926.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Gemeindevorstände werden ersucht, diese in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 31. August 1926.

Der c. Landrat. Werber.

K. H. 5294.

Abänderung

meiner landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 3. Januar 1923 (Sonderausgabe zu Stück I des Amtsblattes) und der dazu erlassenen Nachträge.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Rinderpest, die z. Bt. in Polen und in einigen Gebieten Russlands herrscht, wird auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (R. G. Bl. S. 105) und hierzu ergangenen Instruktionen vom 9. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 147) und des Ministerialerlasses vom 4. Dezember 1916 (Min. Bl. Bd. 10 S. 24) für den Regierungsbezirk Oppeln auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bis auf weiteres angeordnet:

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach Formular IV für den Rinderverkehr außerhalb der Registerzone wird aufgehoben mit der Maßnahme, daß nur für Kinder, die nach der Registerzone (vergleiche C § 8 ff. der Anordnung) eingeführt werden sollen, Ursprungszeugnisse auszustellen sind, zwecks Ausweises für die Eintragung in die Rindviehregister.

Für den Teil des Bezirks, in denen Rindviehkontrolle geführt wird (Registerzone) bleibt der Ursprungszeugniszwang weiter bestehen.

Die Abänderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 19. August 1926.

L. IV. 7963. Der Regierungspräsident.

I. Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Getränkesteuer im Kreise Groß Strehlitz.

Auf Grund des Kreisratsbeschlusses vom 17. 6. 26 — Punkt 7 der Tagesordnung — erhält § 2 der Getränkesteuerordnung vom 19. 12. 23. mit Wirkung vom 1. 4. 26 folgende Fassung:

§ 2.

Die Getränkesteuer beträgt bei Wein, Fruchtwein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Bier und Trinkbranntwein 5 v. H., beim Schaumwein mit Ausnahme der Frucht Schaumweine und bei Schaumweinartigen Getränken 15 v. H. des Kleinhandelspreises.

Groß Strehlitz, den 23. Juli 1926.

Der Kreisrat, Werber.

gez. i. B. Dr. Dittersbach. C. Lange. Binief.

Für die Richtigkeit!

Groß Strehlitz, den 31. Juli 1926.

Der c. Landrat

J. B. Dr. Dittersbach.

Genehmigt auf Grund des § 16 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G. S. S. 495).

Oppeln, den 6. August 1926.

Namens des Bezirksauschusses

Der Vorsitzende.

L. 26 - 328.

J. B. Unterschrift.

Der Genehmigung des hiesigen Bezirksauschusses wird hiermit auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes, die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß aus ihr keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls der Staat oder das Reich diese Steuerart für sich in Anspruch nehmen oder eine anderweitige Regelung treffen sollte.

Oppeln, den 20. August 1926.

L. S.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Im Auftrage. Unterschrift.

O. P. IV. 4. Nr. 2350.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit veröffentlicht.

Groß Strehlitz, den 28. August 1926.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

K. 6179.

Werber.

Zwischen der Preussischen Regierung in Oppeln und der Wojewodschaft Schlesien in Kattowitz ist vereinbart worden, die Gültigkeit der für 1926 ausgestellten Verkehrsarten für das Jahr 1927 mit der Maßgabe zu verlängern, daß die bisher gültigen Karten in der oberen linken Ecke durch die Jahreszahl „27“ von der Ausstellungsbehörde (im hiesigen Kreise dem Landrat) abgestempelt werden. Die Abstempelung erfolgt vom 1. 9. — 31. 12. 1926; sie ist gebührenfrei. Nichtabgestempelte Verkehrsarten verlieren mit Ablauf des 31. 12. 26 ihre Gültigkeit. Bei der Abstempelung sollen nach Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten stark verbrauchte Verkehrsarten ersetzt werden.

Die freiseingesessenen Verkehrsarteninhaber fordern ich auf, ihre Verkehrsarte baldmöglichst bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorleibern) abzugeben. Die Ortspolizeibehörden werden dann die Abstempelung der Verkehrsarten veranlassen und die Karten den Inhabern wieder zustellen. Um den im Monat Dezember erfahrungsgemäß einsetzenden Andrang nach Möglichkeit herabzumindern, empfehle ich den Verkehrsarteninhabern, ihre Verkehrsarten schon in den Monaten September, Oktober, November bei den zuständigen Ortspolizeibehörden abzugeben. Für diejenigen Karteninhaber, die ihre Karten täglich benutzen müssen, werde ich im Monat Dezember 2 Sonntage bestimmen an denen die Abstempelung im hiesigen Landratsamt vorgenommen werden wird. Eine entsprechende Kreisblattbepanndmachung wird später erfolgen.

Groß Strehlitz, den 27. August 1926.

Der c. Landrat. Werber.

Betrifft: den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.

Nach dem Gesetze zur Aenderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 29. Juni 1926 (R. G. Bl. I. S. 321) ist eine Erlaubnis zum Handel mit diesen Gegenständen nicht mehr erforderlich. Auch besteht eine Buchführungspflicht für Händler mit Edelmetallen usw. nur noch, soweit die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler auf sie Anwendung finden. Für solche Händler wird das im Verlage der Deutschen Uhrmacher-Zeitung in Berlin C 2, Breite Straße 8/9, erschienene, durch Erlaß vom 4. August 1923 (S. M. B. S. 295) zugelassene Ankaufs- und Quittungsbuch als ausreichender Ersatz des Geschäftsbuches für Trödler anerkannt.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beteiligten entsprechend zu verständigen.

Groß Strehlitz, den 3. September 1926.

Der c. Landrat.

L. H. 8265.

Werber.

Befähigt der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Brennereiwartler Karl Gorecki aus Himmelwitz zum Gutsverwalter-Stellvertreter der Gutsbezirke Himmelwitz und Gonschiorowitz.

Groß Strehlitz, den 2. September 1926.

Der c. Landrat. Werber.

L. I. 6456.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 21. Oktober 1926 vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle Zimmer No. 4, versteigert werden, die im Grundbuche von Mischline Bd. I Blatt No. I und Krajschow Bd. IX Blatt No. 45, (eingetragener Eigentümer von Blatt 1 Mischline am 1. Mai 1926, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks und von Blatt 345 Krajschow am 31. Mai 1925, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, der Landwirt Philipp Britwitz in Mischline) eingetragenen Grundstücke

a) Blatt 1 Mischline:

Gemarkung Mischline, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 47, Kartenblatt 11 Parzelle No.

127, Neue Mühle, 27 ha 16 a 20 qm. groß, Rein-

ertrag 25,46 Taler, Grundsteuerrolle Art. 1, Nutzungswert 267 Mk., Gebäudesteuerrolle No. 39.

b) Blatt 345 Krajschow:

Gemarkung Krajschow, Ländereien, Gebäude, 20 ha 71 a 10 qm. groß, Reinertrag 13,85 Taler, Grundsteuerrolle Art. 252, Nutzungswert 24 Mark im Jahre 1898, Gebäudesteuerrolle No. 132 a.

Nach Beschluß des Landgerichts Oppeln vom 1. Juni 1926 das unterzeichnete Amtsgericht zum Vollstreckungsgericht die gemeinschaftliche Zwangsversteigerung der vorbeschriebenen Grundstücke bestellt.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 18. August 1926.

14/26

31

Reichshandelsverband für Handel und Gewerbe

Kosterstr. 4.

empfiehlt sich zur Ausführung von

Buchführungsarbeiten,

Aufziehen neuer Buchführungen, Ziehung von Bilanzen, Bücherrevisionen

Steuerangelegenheiten,

Betreuung vor dem Finanzamt und Magistrat, (Hauszinssteuerangelegenheiten.)

Rechtsangelegenheiten,

Sachmännische Bearbeitung durch Dr. jur.

Einziehung von Außenständen usw.

zu äußerst kulantem Bedingungen.

Die Jagdnuzung

der Gemeinde Oschiel mit Carlsthal wird am

Sonntag, den 25. September 1926

nachmittags 3 Uhr im Bloch'schen Gasthause öffentlich meistbietend auf einen 6 jährigen Zeitraum vom 1. Oktober 1926 bis 30. September 1932 durch den Unterzeichneten verpachtet werden.

Die Bedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Oschiel, den 2. September 1926.

Der Jagdvorsteher.

Baron.

◆◆◆ Junge Eber ◆◆◆

der deutschen Edelschweintrasse

gibt ab

Dominium Bziunkau

Rutschwagen

aller Art auf Lager.

Reparatur

sachgemäß und preiswert.
Kosten-Anschläge frei, Bahnfracht $\frac{1}{2}$ vergütet.

Oppelner Wagenbauanst.

Hermann Kern,

Oppeln, Lindenstr. 5.

Telefon 650.

Lehrlinge

stellt ein

Bonk

Chamotte-, Stangeöfen-Fabrik u. Ofensezerei.